



A1 Telekom Austria AG
Regulatory & European Affairs
T: +43 50 664 21277
F: +43 50 664 44035
E-Mail: regulierung@a1telekom.at

A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien

Vorab per mail konsultationen@rtr.at
Telekom-Control-Kommission
z.Hdn. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Betreff: Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M 1.2/12

Wien, am 26. April 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,
sehr geehrter Herren,

am 25. März 2013 wurde im Rahmen des laufenden Marktanalyseverfahrens M 1/12 der oben genannte Maßnahmenentwurf zum „Breitbandvorleistungsmarkt zur Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten publiziert und zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Fristgerecht nimmt A1 Telekom Austria AG (i.F. kurz „A1“) zu diesem Bescheidentwurf wie folgt Stellung:

Das dem Bescheidentwurf vorangegangene wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen geht im Wesentlichen weiterhin von einer unveränderten Marktabgrenzung aus und hat auch keinerlei neue Wettbewerbsprobleme gegenüber dem vorigen Analysezeitraum identifiziert. Dennoch kommt es in einigen Bereichen zu einer Verschärfung bzw. Ausweitung von Regulierungsaufgaben, denen u.E. nach keine ausreichende Begründung zugrunde liegt. Wir haben zu diesen kritischen Themen bereits in unserer Stellungnahme vom 23.05.2012 zum Gutachten und im Hearing vom 11.06.2012 ausgeführt. Leider finden sich in der vorliegenden Ausformulierung der Remedies nur marginale Änderungen für A1 gegenüber dem Gutachten wieder. Einige für A1 wichtige Themenbereiche sind weiterhin unberücksichtigt geblieben, auf die wir nun in unserer separaten Position (siehe Beilage 1) detailliert eingehen.

Unsere zentralen Kritikpunkte am vorliegenden Bescheidentwurf können nun wie folgt kurz zusammengefasst werden:

1. Zugangsverpflichtung

Das Festhalten an der verpflichtenden Verkehrsübergabe auf ATM-Basis kann in den nächsten 3 Jahren der Geltung des endgültigen Bescheides A1 an einem Phase Out dieser veralteten Technologie behindern. A1 fordert daher **eine flexiblere Formulierung des Spruchpunktes**, der ein Phase Out in Zukunft ermöglicht.



Darüber hinaus wird weiterhin an der Wahlmöglichkeit für ISPs in Wien festgehalten, eine Verkehrsübergabe am „VIX 1“ bzw. „VIX 2“ zu ermöglichen. Dahingehend sind noch viele Punkte ungeklärt, die v.a. die Themenbereiche Sicherstellung höherwertiger SLA's, verwendbare Protokolle und Datensicherheit betreffen. Da der gegenständliche Markt ausschließlich Geschäftskundenprodukte umfasst, sind gerade die Sicherstellung von Service Level Agreements und die Datensicherheit/Integrität von zentraler Bedeutung. Bei Verkehrsübergabe von Bitstreamverkehr (der auch Voice-Traffic via VoB-Option enthält) am VIX 1 und 2 kann A1 keine End2End-Serviceleistung garantieren. Deshalb lehnen wir eine **Verkehrsübergabe am VIX 1 bzw. VIX 2 Knoten** ab und ersuchen die TKK um **ersatzlose Streichung dieser Übergabepunkte**.

2. VoB-Optionen

VoB-Optionen sollen hinkünftig nicht nur für „naked DSL“-Profile angeboten werden, sondern prinzipiell zusammen **mit allen DSL-Profilen** neben einem POTS oder NGV-Anschluss beziehbar sein. Aus technischen Gründen, die u.a. in der Sicherstellung von Notrufen über einen Voice-Kanal oder den bei A1 implementierten VoB/VOIP-Servern zu suchen sind, kann diese Anforderung nicht in allen Produkt-Kombinationen erfüllt werden. **Hier muss im Spruch eine größere Flexibilität sichergestellt sein**, sodass A1 einzelne Realisierungsvarianten aus technischen Gründen ablehnen kann bzw. von A1 zu bestimmende restriktive Lösungsvarianten (bspw. mit oder ohne externe ATA) zulässig sind.

Darüber hinaus ist das neu einzuführende **VoB-Profil 256/256 kbit/s nicht notwendig**, um bestimmte Voice-Anschlüsse wie bspw. ISDN BA zu replizieren. Das WIK hält hier in der Beilage 2 zum Gutachten M 1.8/12 – Festnetzterminierung – fest, dass für die Erbringung des Sprachdienstes nach G.711 eine erforderliche Bandbreite von 95,2/95,2 kbit/s ausreichend ist. Darüber hinaus existieren zahlreiche Alternativen und Codec's, bei denen das bereits bestehende und implementierte VoB-Profil mit 192/192 kbit/s funktional ausreichend ist, um einen ISDN-Anschluss nachzubilden. Wir ersuchen deshalb die TKK im Sinne einer regulatorischen Effizienz, das zusätzliche angeordnete **Profil 256/256 kbit/s mit inkludiertem Datenvolumen von zumindest 3,2 GB aus der endgültigen Anordnung zu streichen**.

Die in Spruchpunkt C.1.8 geforderte Übergabe des **Voice-over-Broadband-Sprachverkehr** bei Residential-Vorleistungsprofilen **über eine analoge Schnittstelle (ATA)** anstelle eines Ethernetports ist Software- und Hardware-technisch nicht implementierbar. A1 ersucht deshalb eine **alternative Lösungsmöglichkeit** vorzusehen: Das **Produkt** soll in seiner **derzeitigen Form unverändert belassen** werden und auf Nachfrage soll eine **externe ATA an die Schnittstelle eth2** Verwendung finden. Dies stellt im Sinne der regulatorischen Effizienz das gelindere Mittel sowie die kostengünstigste Realisierungsvariante dar.

3. Detailregelungen im Standardangebot zur Modemfernwartung

Laut Spruchpunkt C.3.3 soll im Standardangebot Inhalte zum Remote-Access geregelt werden, die es dem ISP ermöglichen einen de-facto Vollzugriff zur Modemfernwartung zu erlangen.



Dieser Vollzugriff für die Modemfernwartung existiert bereits heute in nichtdiskriminierender Weise für alle Modems auf Nichtprivatkundenebene. Eine für alle ISPs offene und veränderbare Modem-Konfiguration im Residentialsegment würde zu einer unvorhersehbar großen Anzahl an Sicherheitslücken und Störquoten führen, die in diesem Umfang nicht mehr zu testen und abzusichern sind. Eine massive Gefährdung der Netzintegrität von A1 wäre die Folge. A1 stellt sich selbst aus diesen Gründen keinen Vollzugriff zur Verfügung (kein „self supply“).

Eine **Öffnung des Remote-Zugriffs** auf die verwendeten Standardmodems für Residentialprofile ist daher **aus Sicherheits- und Netzintegritätsgründen abzulehnen**. Wir fordern die Streichung der dementsprechenden Passagen aus den Mindestinhalten des Standardangebots (Spruchpunkt C.3.3).

4. Unangemessene Fristen

Die im Bescheidentwurf enthaltene Frist zur Veröffentlichung des neuen Standardangebots ist mit 4 Wochen unverhältnismäßig kurz bemessen. Aufgrund der Spruchpunkte müssen neue Produkte entwickelt und Inhalte substantiell erweitert werden. Diese Arbeiten sind in der vorgegebenen Frist nicht umsetzbar. A1 ersucht daher, die **Frist für die Erstellung eines neuen Standardangebots** auf zumindest **8 Wochen** zu erstrecken.

Wie bereits in mehreren Verfahren erwähnt, sind die gewählten Vorankündigungsfristen für die Änderung bzw. die Neueinführung von marktgegenständlichen Produkten für A1 unangemessen lange angesetzt. Dadurch wird A1 im Wettbewerb beträchtlich behindert, neue innovative Produkte und Lösungen rasch am Markt einführen zu können (verlängerte „time-to-market“). Eine zeitnahe und rasche Möglichkeit, neue Bandbreiten bei Breitbandprodukten einzuführen und damit die bestehende Infrastruktur zu verbessern, ist jedoch ein zentrales Thema der Digitalen Agenda 2020 der Europäischen Kommission.

Deshalb ersucht A1 die TTK folgende neue Kompromisslösung vorzusehen: Für **reine Preisänderungen als auch die Einführung neuer bzw. Änderung bestehender Bandbreiten** eine **4-wöchige Frist** wie bisher und bei **allen anderen, darüber hinausgehenden Änderungen**, wird eine **8-wöchige Frist** als angemessen erachtet.

5. Keine Veröffentlichung von Key Performance Indikatoren auf der Homepage

A1 soll verpflichtet werden, bestimmte KPIs auf Monatsbasis zu erheben und diese quartalsweise auf ihrer Homepage zu veröffentlichen, und zwar in einem für die Behörde und Vorleistungsnachfragern zugriffsgeschützten Bereich.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist immer das gelindere, in diesem Fall das nicht öffentlich zugängliche Mittel zu wählen. **A1 fordert daher, den bisherigen Prozess aufrecht zu erhalten**. Die KPIs sollen wie bisher der Regulierungsbehörde in verschlüsselter Form übermittelt werden, die dann ihrerseits die Werte überprüfen kann.



Auf Grundlage unserer Ausführungen möchte A1 die Telekom-Control-Kommission ersuchen, diese bei Erlass der endgültigen Vollziehungshandlung zu berücksichtigen bzw. die Ausgestaltung einzelner Punkte in der vorliegenden Form zu ändern.

Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen als Ergänzung im Anhang eine Beilage (Beilage ./1 zu M 1.2/12), in der wir auf die konkreten Punkte des Spruchs und der Beweiswürdigung im Detail eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Jungwirth'.

Mag. Michael Jungwirth
Leiter Regulatory & European Affairs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gregory'.

Mag. Marielouise Gregory
Leiterin Legal

Me 25/4